

## Los 1

Für die Schneeräumung auf den **Hauptverkehrs- und den Verbindungsstrassen** ist **Rudolf Keller, Tel. Nr.: 079 / 671 30 89** zuständig.



## Los 2

Für die Schneeräumung der **schmalen Quartierstrassen, Trottoirs und die öffentlichen Plätze** ist **Alban Wyss, Tel. Nr.: 079 / 741 00 31** zuständig.

## Ansprechpartner Gemeinde Nur in dringenden Fällen!

Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission, RC Strassen, **Markus Studer, Tel. Nr.: 079 / 641 15 68.**

## Privatstrassen

Auch dieses Jahr werden Strassen (Erschliessungs- und Verbindungsstrassen), welche sich im privaten Eigentum befinden, durch die Gemeinde geräumt.

## Los 3

Für den **Salz- und wenn notwendig, Splitteinsatz auf sämtlichen Gemeindestrassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen** ist **Matthias Aebi, Tel. Nr.: 076 / 334 06 74** zuständig.

## Parkieren von Fahrzeugen

Bitte **keine Fahrzeuge** am Strassenrand parkieren, welche die Schneeräumung behindern.

**NEU**  
**Eingeschränkter Winterdienst in Fulenbach!  
(Bedarfsgerechter Salz- und Splitteinsatz)**

## Private Schneeräumung

Private Hauszufahrten und -Plätze sind durch Grundeigentümer selber zu räumen. Für diese Räumungsarbeiten stehen Ihnen die beiden Schneeräumungsunternehmen gerne zur Verfügung. **Kostenpflichtig!**

## Anpassung an Witterungsverhältnisse

Der Winterdienst kann durch die Gemeinde bzw. die beauftragte Schneeräumungs Equipe nur dann gut und zufriedenstellend erfüllt werden, wenn sich alle Bürgerinnen und Bürger den jeweils aktuellen Witterungsverhältnissen anpassen. Die Fahrzeuglenker werden gebeten, rechtzeitig **eine wintertaugliche Bereifung zu montieren** und sich den aktuellen Fahrverhältnissen (Geschwindigkeit) anzupassen. Bei den Fussgängern wird vorausgesetzt, dass ein **wintertaugliches Schuhwerk** getragen wird.

## Schäden an Räumungsfahrzeugen

Sämtliche privaten Grundeigentümer sind angehalten, durch Schneelast **herabhängende Äste und Sträucher rechtzeitig zurückzuschneiden**. Allfällige durch nicht zurückgeschnittene Äste und Sträucher entstandene Beschädigungen an Räumungsfahrzeugen müssen dem verursachenden Grundeigentümer verrechnet werden.

## Sachschäden und Reklamationen

Sachschäden an privatem Eigentum (Gartenmauer, Zäune etc.), welche durch die Räumungsarbeiten entstanden sind, müssen **direkt mit den Schneeräumungsbeauftragten** (Keller, Wyss und Aebi) geregelt werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche ab. **Reklamationen bezüglich ungenügender Schneeräumung** sind mit den Unternehmern direkt abzusprechen.

Die ALV-Kommission Fulenbach wünscht Ihnen einen schönen, unfallfreien Winter!